

## **Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW**

### **Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m § 13 LPIG NRW**

#### **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. a. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

#### **Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum**

Die zum Ziel 2-3 eröffneten Ausnahmen werden grundsätzlich begrüßt.

Die Wiederaufnahme des Ausnahmetatbestandes für „angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebenener Betriebsstandorte“ im regionalplanerisch festgelegte Freiraum wird im Kreis Warendorf für mehrere Standorte und Betriebe von Bedeutung sein. Dies fördert eine nachhaltige Nutzung bereits bebauter und versiegelter Flächen und kann den Siedlungsdruck auf den Freiraum an anderer Stelle reduzieren.

#### **Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum**

Die Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Flächen im neuen Ziel 2-4 werden begrüßt.

#### **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die Herausforderungen der Brachflächenentwicklung werden durch „Hindernisse“ begründet. Dazu werden unter anderem auch die Natur- und Artenschutzauflagen benannt. Eine Durchführung der Prüfung der rechtlichen Belange wird durch die Vorgaben des LANUK entsprechend geregelt. Die Abwicklung der naturschutzrechtlichen Belange im Kreis Warendorf stellt aufgrund der guten Zusammenarbeit aller Beteiligten kein unüberwindbares Hindernis dar und ist daher nicht vergleichbar mit „schwierigen Eigentumsverhältnissen“ oder „hohen Abbruchkosten“. Vielmehr sichert der Natur- und Artenschutz die Grundlage einer nachhaltigen Nutzung der Lebensgrundlagen nach Bundesnaturschutzgesetz, wie sie auch im ROG verankert ist.

Ich rege an, die Begrifflichkeit „Brachflächen“ zu konkretisieren und Brachflächen nur dann als Flächenreserven nicht anzurechnen, wenn ihre Entwicklung über einen zu definierenden Zeitraum hinweg aufgrund von begründenden Hindernissen nicht erfolgen kann. Eine grundsätzliche Herausnahme aller „Brachflächen“ aus dem planerisch verfügbaren Flächenreserven sollte im Sinne einer bodenschonenden Siedlungsentwicklung nicht erfolgen, um den Freiraum zu schonen und damit den Flächendruck, z. B. auf die Landwirtschaft, zu reduzieren.

#### **Grundsatz 6.1-2 Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5 Hektar-Grundsatz)**

Die Neuformulierung des 5-Hektar-Grundsatzes zur Zielerreichung der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie mit dem langfristigen Ziel einer „Netto-Null“ Bilanz wird begrüßt. Die Erreichung eines täglichen Flächenziels der zusätzlichen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis zum Jahr 2030 ermöglicht weiterhin eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, wirkt aber gleichzeitig dem Klimawandel und auch dem Artensterben entgegen und reduziert auch den Druck auf das Schutzgut „Fläche“ zur Sicherung der hiesigen Kulturlandschaft.

### **Ziel 7.2-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur**

Die Erweiterung des planungsrechtlichen Schutzes der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) durch die Eingrenzung konkret benannter Ausnahmefälle wird ausdrücklich begrüßt. BSN behalten so auch in landwirtschaftlich geprägten Gebieten einen hohen Stellenwert und können ihrer Erfüllung als Biotopverbund gerecht werden.

### **Ziel 7.3-3 Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen**

Das Ziel beschränkt die mögliche Inanspruchnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen mit (überwiegend) öffentlichem Interesse oder Allgemeinwohl, besonderem Landesinteresse oder verkehrlichem Bedarfsplan und bestandserhaltenden Betriebserweiterungen. Auch dann dürfen die Waldbereiche nur ohne ernsthaft in Betracht kommende Alternative in Anspruch genommen werden (Alternativenprüfung notwendig).

Da die Formulierung im neuen Ziel 7.3-3 die in Frage kommenden Fälle, in denen eine Inanspruchnahme von Waldbereichen ausnahmsweise möglich ist, deutlich eingrenzt, sind mit dieser Planänderung insgesamt positive Umweltwirkungen für den waldarmen Kreis Warendorf verbunden.

Die neuen Regelungen zur Walderhaltung werden deshalb ausdrücklich begrüßt.

### **Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum**

Für einen geregelten Ausbau der Solarenergie wird das Monitoring ausdrücklich begrüßt. Durch die geplante Erfassung der PV-Anlagen mit Leistung und bisheriger Flächennutzung auf Ebene der Kreise, kreisfreien Städte und Planungsregionen ist ein räumlicher Vergleich und eine Steuerung zur Vermeidung von überproportionalen Belastungen einzelner Bereiche möglich. Dazu werden ergänzend regionale Beiträge der Planungsregionen angeregt, um eine Verteilung bzw. Steuerung sicherzustellen.

### **Ziel 7.4-3 Sicherung von Trinkwasservorkommen**

Die Sicherung von (Trink-)Wasservorkommen ist nicht nur wegen der generellen Versorgung der Bevölkerung mit diesem Lebensmittel und für die

gewerbliche/landwirtschaftliche Nutzung von Bedeutung, sondern erhält vor dem Hintergrund zunehmender Trockenheit auch einen stärkeren vorsorgenden Aspekt. Die öffentliche Wasserversorgung hatte bereits in den vergangenen trockenen Jahren 2018 bis 2022 größere Probleme, die Bevölkerung ausreichend zu versorgen. Da die Wasserversorgung im Klimawandel flexibler werden muss und dabei höchstwahrscheinlich auch neue Wassergewinnungsgebiete erschlossen werden müssen, sollten diese vorsorglich und früh sichergestellt werden.

Ich rege deshalb an, soweit bereits im Rahmen des LEPs möglich und sinnvoll, Gebiete zu identifizieren, in denen man Wasser in Zeiten, in denen es ausreichend Niederschläge gibt, zu speichern und anschließend in längeren Zeiten der Trockenheit bestimmten Nutzungen (z. B. Bewässerungen von Kulturpflanzen) zuführen kann. Sollte dies aufgrund des Maßstabs des LEP nicht sinnvoll sein, könnte das Thema zumindest textlich berücksichtigt werden.

Auch hinsichtlich der Siedlungsentwicklung sollte das Schutzgut Wasser vor dem Hintergrund von zunehmenden Trockenperioden eine entsprechende Berücksichtigung finden.

Der LEP könnte Vorranggebiete für die zukünftige öffentliche Wasserversorgung darstellen bzw. für die Regionalplanung fordern und sichern, die diesem Ziel dienen. Dafür bieten sich z. B. schutzwürdige ergiebige Grundwasserleiter in NRW wie z. B. der Münsterländer Kiessandzug, die Uremsrinne und die Vorosningrinne an. Diese Vorranggebiete sollten möglichst für die Wasserversorgung gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen freigehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]